



AMTSBLATT des Kreises Steinfurt

Ausgegeben in Steinfurt am 27. August 2001

Nr. 35 /2001

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
141	16.08.2001	Sitzung des Sozialausschusses am 4. September 2001	298
142	21.08.2001	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	299
143	01.08.2001	Bekanntmachung der vierten vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande des Kreises Steinfurt	300
144	20.08.2001	Aufgebot von Sparkassenbüchern	305
145	20.08.2001	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	305

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,35 DM** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber	Druck und Vertrieb	Telex 892 945	Kontoverbindungen	935 (BLZ 403 512 20)
Der Landrat	Kreis Steinfurt	Telefax (0 25 51) 69-24 00	Sparkasse Steinfurt	331 (BLZ 403 510 60)
des Kreises Steinfurt	Der Landrat		Sparkasse Ibbenbüren	
Tecklenburger Straße 10	Haupt- u. Personalamt	E-Mail: post@kreis-steinfurt.de	Volksbank Steinfurt-Emsdetten eG.	40 300 200 (BLZ 401 637 20)
48565 Steinfurt	48563 Steinfurt	Internet: www.kreis-steinfurt.de	Postgiroamt Dortmund	202 34-469 (BLZ 440 100 46)

143. **Bekanntmachung der vierten vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE des Kreises Steinfurt**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 23.10.2000 gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) und i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 4. Änderung des Landschaftsplanes als Satzung in der Form beschlossen, wie sie aus der Anlage 1 dieser Bekanntmachung hervorgeht.

Die Erläuterungen in der Legende der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden dergestalt geändert, wie sie in der Anlage 2 dargestellt sind.

Der Landschaftsplan wird vom Kreis Steinfurt mit Erläuterungen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Planungsamt, Zimmer 693, sowie in der Verwaltungsstelle Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, Umweltamt, Zimmer 342, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der Beschluss des Kreistages sowie Ort und Zeit der Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE werden hiermit gemäß § 28 a LG i.V.m. § 37 Abs. 3 Kreisordnung NW öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt tritt die 4. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW kann gemäß § 5 Abs. 6 Kreisordnung NW gegen die Satzung zur 4. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes NW ist gemäß § 30 LG für die Rechtswirksamkeit der 4. Änderung des Landschaftsplanes I GREVENER SANDE nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die

Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung von oben unter 1. bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Kreis Steinfurt als Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kreis Steinfurt
Der Landrat
i. V. gez. Dr. Ballke

Steinfurt, 01.08.2001

Kreis Steinfurt 35/2001/143

A 6: Wassersportliche Verbotregelungen

In dem geschützten Gebiet ist es außerdem verboten

- a) die Ems als Landesgewässer sowie Altarme und Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen (z.B. Boote) aller Art zu befahren.

Erläuterung:

Da die Ems im Geltungsbereich dieser Satzung durchgehend Landesgewässer ist und zu den Landesgewässern nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LWG auch die natürlichen Gewässer, die sich von ihnen abzweigen und wieder mit ihnen vereinen (Nebenarme) und ihre Altarme gehören, gelten die wassersportlichen Verbotregelungen auch für diese Bereiche.

Ausnahmen gem. § 34 Abs. 4a LG:

Das zügige Durchfahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten ist erlaubt, sofern die Ems zwischen zwei aufeinander folgenden Ein- und Aussetzungsstellen nicht mit mehr als 100 Booten pro Tag, die nicht im Rahmen des Trainingsbetriebes der anliegenden Kanu- und Rudervereine genutzt werden, befahren wird (Kontingentierung). Im Bereich der Kreisgrenze zu Münster (Dorbaum) bis zur Ein- und Aussetzstelle ST 1 (Schiffahrter Damm) darf die Ems nur mit bis zu 50 Booten pro Tag befahren werden (Sonderkontingent). Dieser Bereich ist ebenfalls zügig zu durchfahren.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Die Vorschriften über das Sonderkontingent gelten nicht für Vertragspartner wirksamer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, in denen das Befahren der Ems mit Kanus und Ruderbooten geregelt wird und die Vertragspartner die Grundsätze des Gewässererschutzes des Landes NRW durch eigene Maßnahmen nachhaltig unterstützen.

Ein Befahren im Rahmen der o.a. Kontingente ist nur erlaubt, wenn eine rechtzeitige Anmeldung vor Fahrtantritt bei den zentralen Anmeldestellen erfolgt ist. Die zentralen Anmeldestellen und das Anmeldeverfahren werden durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.04.1999 geregelt (siehe Anlage).

Das Befahren der Ems mit Motorbooten, die als Begleitfahrzeuge für Trainingsfahrten notwendig sind, bleibt erlaubt.

Sonderveranstaltungen der anliegenden Kanusportvereine sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt erlaubt, sofern diese nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Weitere Ausnahmen können auf Antrag unter Beachtung des Schutzzweckes durch die untere Landschaftsbehörde genehmigt werden, sofern davon insbesondere keine erhebliche Beeinträchtigung der Wiesen- und Wasservögel ausgeht.

Erläuterung:

Der regelmäßige Trainingsbetrieb der anliegenden Kanu- und Rudersportvereine ist nicht von der Kontingentierungsregelung betroffen.

Die Ausgestaltung der Organisation und Kontrolle der Kontingentierung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16.04.1999 zwischen

- 1. dem Landeskanuverband NRW e.V.,*
 - 2. den in der Vereinbarung aufgeführten touristischen Kanu- und Rudersportfirmen,*
 - 3. den Verkehrsvereinen Warendorf, Stadttouristik Telgte, Greven, Emsdetten und Rheine,*
 - 4. der Bezirksregierung Münster und*
 - 5. den Kreisen Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster*
- geregelt (siehe Anlage).*

Die Ausnahme für Begleitfahrzeuge der Trainingsfahrten gilt insoweit, als dass

- nur notwendige Fahrten stattfinden,*
- die Fahrgeschwindigkeit der trainierenden Kanuten und Ruderer nicht mehr als notwendig überschritten wird und*

- insbesondere auf die Uferbereiche besondere Rücksicht genommen wird, indem keine unnötigen Annäherungen stattfinden.

- b) auf der Ems ausserhalb der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Ein- und Aussetzstellen einzusetzen bzw. anzulanden und ein- bzw. auszusteigen, soweit nicht das Umtragen der Boote an Grundwehren und Sohlschwellen aus Sicherheitsgründen nötig ist.

Ausnahme gem. § 34 Abs. 4a LG:

Rast- und Ruheplätze können von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe des Schutzzweckes im notwendigen Umfang ergänzend genehmigt werden.

Erläuterung:

Der Landschaftsplan regelt nicht das Betretungs- und Befahrungsrecht auf öffentlichen und privaten Flächen. Die jeweiligen Nutzer sind für die Einholung entsprechender Erlaubnisse selbst verantwortlich.

Die kommerzielle Nutzung der Ems mit Kanus oder Ruderbooten als Landesgewässer I. Ordnung ist nicht durch den Gemeingebrauch nach § 33 Landeswassergesetz gedeckt.

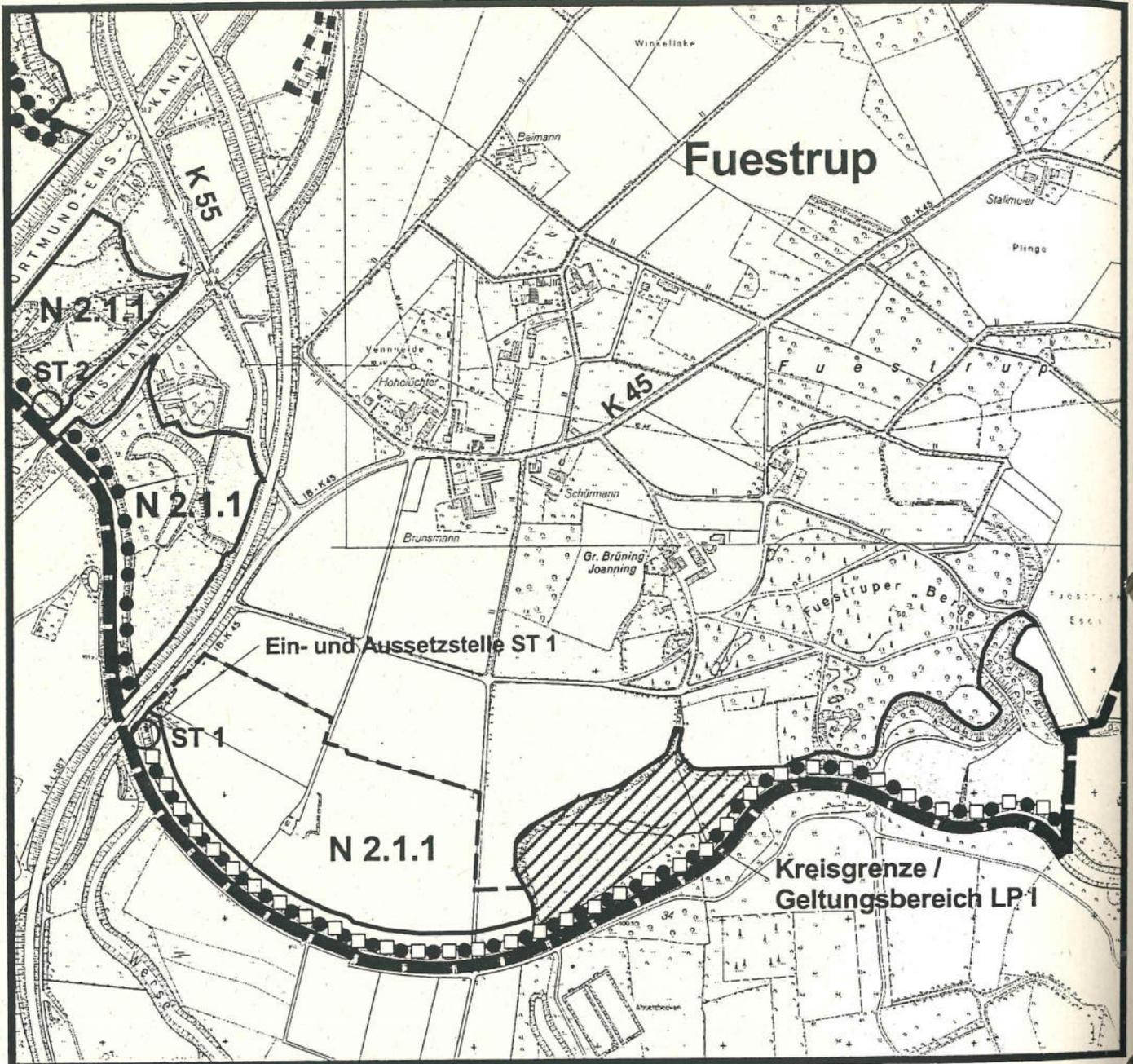
B 1: Nicht betroffene Tätigkeiten

Der folgende Passus, der nunmehr durch die neue Formulierung in Abschnitt A 6 berücksichtigt wird, entfällt:

- m) Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, der regelmäßige Trainingsbetrieb, d.h. das Befahren der Ems mit Kanus der anliegenden Kanu- und Rudersportvereine zu regelmäßigen Trainingszwecken.

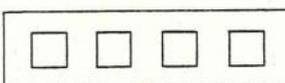
Erläuterung:

Darüber hinausgehende Veranstaltungen wie z. B. Wanderfahrten, Wettrennen oder Nachtfahrten sind demgegenüber nicht dem "regelmäßigen Trainingsbetrieb" zuzurechnen und daher der Kontingentierungsregelung gemäß Abschnitt A 6 unterworfen. Für diese Sonderveranstaltungen kann der Kanu- oder Rudersportverein die Zulassung einer Ausnahme beantragen (vgl. Abschnitt A 6).



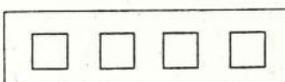
Die Planzeichenerläuterung der Festsetzungskarte wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:



Befahrung an keiner Stelle mit mehr als 30 Booten pro Tag

Neue Fassung:



Befahrung an keiner Stelle mit mehr als 50 Booten pro Tag